

# **Benutzungsordnung für das Vereinsheim des SV Teutonia Bechthheim**

## **§ 1 Mietgegenstand**

- (1) Vermietet werden der „Freisitz“ im östlichen Teil des Gebäudes nebst Toiletten im Gebäude.
- (2) Zusätzlich wird auch der Gastraum im Gebäude nebst Küche vermietet.
- (3) Die Freiflächen, insbesondere das Spielfeld nebst Tore, dürfen vom Mieter genutzt werden, sofern keine Vereinszwecke beeinträchtigt werden, insbesondere weil das Spielfeld für sportliche Belange benötigt wird (z. B. Spiele, Training oder Sportplatzpflege).
- (4) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räume für die Zwecke des Mieters geeignet sind.
- (6) Unter- und Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 2 Benutzungsentgelt und Kautio**

- (1) Für die Vermietung des „Freisitzes“ nebst Toiletten nach § 1 Abs. 1 wird von Vereinsmitgliedern ein Entgelt in Höhe von 50,-- €, von Nichtmitgliedern in Höhe von 70,-- € erhoben. Die Nutzbarkeit der Freiflächen nach § 1 Abs. 3 wirkt sich nicht auf die Höhe des Entgelts aus.
- (2) Werden zusätzlich der Gastraum im Gebäude nebst Küche vermietet, beträgt das Entgelt insgesamt für Vereinsmitglieder 90,-- €, für Nichtmitglieder 120,-- €.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen an den Verein eine Kautio in Höhe von 200,-- € für Vereinsmitglieder und 300,-- € für Nichtmitglieder zu zahlen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Verein binnen 7 Tagen über die Kautio abzurechnen und die verbleibende Kautio
- (4) Miete und Kautio sind vor Mietbeginn entweder in bar einem Vorstandsmitglied zu übergeben oder auf das Konto des Vereins bei der Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE08 5109 0000 0070 9091 03 zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift auf dem Konto des Vereins an.

## **§ 3 Aufnahme und Beendigung der Benutzung**

- (1) Der Schlüssel wird rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Benutzung nach Absprache vom Vorstand oder seinem Beauftragten übergeben. Er ist dort spätestens am Tag nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
- (2) Der Verein kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei einem Wasserschaden, Brand oder höherer Gewalt, aber auch dann, wenn der Mietgegenstand für Zwecke des Vereins genutzt werden soll und dies beim Vertragsabschluss für den Verein nicht ersichtlich war. Ein wichtiger Grund liegt darüber hinaus insbesondere vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, beispielsweise die Räume ohne Zustimmung des Vereins Dritten überlässt oder auf sonstige Weise vertragswidrig nutzt.
- (3) Kündigt der Verein das Mietverhältnis aus wichtigem Grund, kann der Mieter für Kosten, die ihm durch Planung und Organisation bereits entstanden sind, keine Ansprüche geltend machen. In diesem Fall erhebt der Verein keine Miete.
- (4) Der Mieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen. Kündigt der Mieter das Mietverhältnis mindestens 6 Wochen vor Beginn, mindert sich die Miete um 75%. Kündigt der Mieter das Mietverhältnis mindestens 1 Woche vor Mietbeginn, mindert sich die Miete um 50%. Bei einer späteren Kündigung ist die volle Miete zu entrichten.

## **§ 4 Pflichten des Mieters**

- (1) Der Verein überlässt dem Mieter die Einrichtung und die sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlage sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Tische, Stühle und Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.

(3) Die Benutzer müssen die Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung der Einrichtungen und der Einrichtungsgegenstände ist zu achten. Das Einschlagen von Nägeln in Wände und Decken ist nicht zulässig. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Eventuelle Schäden am Gebäude, den Räumen, der Einrichtung oder dem Inventar muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, anzeigen. Der Mieter hat Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Mieter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt zu den Mieträumen gestattet hat oder die aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Zutritt zu den Mieträumen erlangt hat. Der Verein kann auch verlangen, dass der Mieter statt der Beseitigung des Schadens den dafür erforderlichen Geldbetrag zahlt. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(5) Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

(6) Vorstandsmitgliedern des Vereins sowie Beauftragten des Vereins ist der Zugang zu den angemieteten Räumen jederzeit möglich, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(7) Grillen ist nur auf den Freiflächen und nur mit ordnungsgemäßen Grillgeräten zulässig. Offenes Feuer ist verboten.

(8) Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.

(9) Der Aufenthalt in anderen als den vermieteten Räumen ist nicht gestattet.

(10) Nach dem Ende der Benutzung sind alle Lichter zu löschen, eventuell die Heizkörper zurückzustellen und Fenster und Türen zu schließen.

(11) Die Ein- und Ausfahrt zum und auf das Gelände muss gewährleistet werden.

Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr müssen ungehindert auf das Grundstück kommen können.

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein durch die Benutzung des Mieters an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar entstehen.

(2) Eine Haftung des Vereins für Schäden irgendwelcher Art an Personen oder Sachen oder für das Abhandenkommen von Gegenständen, die der Mieter eingebracht hat, ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mieter stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen der Nutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehen, soweit die Schäden nicht vom Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(4) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein, soweit die Schäden vom Verein nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 6 Sonderregelungen**

Über Abweichungen von dieser Benutzungsordnung entscheidet der Vorstand.